

Rechtskonflikte im ausgehenden Ancien Régime

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **70 (1997)**

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

beamter etc. Das obere und untere Spektrum der Gesellschaftspyramide war nicht ausgeschlossen, aber untervertreten.

3. Rechtskonflikte im ausgehenden Ancien Régime

Abt Hieronymus Brunner wurde immer unter dem Gesichtspunkt der Ereignisse im Gefolge der Französischen Revolution betrachtet, wobei vor allem sein Einsatz nach der Aufhebung des Klosters 1798 bis zum Rückkauf 1802 im Mittelpunkt des historischen Interesses stand. Die Jahre seiner Regierung von 1765 bis 1789 wurden nicht beachtet. Es gibt dazu nur zwei Textstellen in der Literatur. So schreibt das Professbuch «die ersten Jahrzehnte der äbtlichen Regierung verliefen ruhig und still»⁴⁰ und Sigrist meint: «Im Gegensatz zum 17. Jahrhundert, wo sich die solothurnischen Räte sehr intensiv mit seinen Angelegenheiten beschäftigten, führte das Kloster Mariastein im 18. Jahrhundert ein Sonderleben ziemlich abseits von den obrigkeitlichen Interessen und Eingriffen.»⁴¹ Beide Aussagen sind gerechtfertigt, wenn man die Zeit von 1765 bis 1789 mit der Wiedererrichtung der Abtei Beinwil und ihrer Verlegung nach Mariastein (1622–1648), oder mit den Revolutionsereignissen vergleicht. Wie anderswo ist demgegenüber auch in Mariastein die Epoche des ausgehenden Ancien Régimes weniger ereignisreich. Trotzdem verdient diese Zeit Aufmerksamkeit, da verschiedene wichtige Vorgänge und Veränderungen zu verzeichnen sind. Um die Umwälzung in der Helvetik verstehen zu können, muss man den vorgängigen Zustand kennen und analysieren. Hierbei entsteht aufgrund der Quellenlage eine wichtige Vorentscheidung in der Darstellung. Aktenkundig wurden nämlich vor allem Rechtsstreitigkeiten und Prozesse, wogegen fast keine persönlichen Aufzeichnungen und Gedanken der Betroffenen überliefert sind; insbesondere fehlen die Kapitelsprotokolle von 1767 bis 1793. Der offizielle Briefverkehr ist scheinbar noch lückenlos vorhanden, persönliche Briefe kommen äusserst selten vor.⁴² Am Anfang dieser Arbeit stehen die rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Kapitel, welche die Darstellung der äusseren Verfassung des Klosters erlauben.

⁴⁰ MBH IV, 166.

⁴¹ Sigrist, H. Sol. Geschichte, 3, 246.

⁴² Zur Quellenlage: Es ist nicht bekannt, ob Abt Hieronymus Brunner wie fast alle seiner Vorgänger ein Tagebuch geführt hat. Ein Klosterarchiv im Ancien Régime diente in erster Linie der Sicherung und Dokumentierung historischer Rechtstitel. Das diesbezüglich reichlich vorhandene Material hat zwangsläufig einen Einfluss auf die Darstellung. Archivverluste gehen wohl auf die Zeit nach 1789 zurück, als Teile des Archives an verschiedene Orte ausgelagert wurden.

3.1 Holznutzung in der Kammer Beinwil

In einem Schreiben vom 11. 3. 1774 nennt Abt Hieronymus drei Problemkreise, die in der klösterlichen Verwaltung immer wieder auftauchen: a) Holzrechte b) Fischrechte c) Fallgüter.⁴³

Diese drei Rechte stellten einen wichtigen Teil der Finanz- und Wirtschaftsordnung des Klosters Mariastein im Ancien Régime dar. Die latent vorhandene soziale und politische Gärung führte immer wieder zu ähnlich gelagerten Streitfällen und ökonomischen Interessenkonflikten, welche bis zum Bruch mit dem althergekommenen Wirtschaftssystem in der Helvetik andauerten. Die Holzrechte in der Kammer Beinwil stellten einen Eckpfeiler der langfristigen Einkünfte des Gotteshauses dar. Aber gerade sie waren heftig umstritten und führten letztlich zum wichtigsten Vorgang der klösterlichen Verwaltungsgeschichte im 18. Jahrhundert: dem Abtausch der Kammerrechte mit dem Stand Solothurn. Schon beim Amtsantritt von Abt Hieronymus Brunner schwelte ein Streit mit dem Besitzer des Hofes «Unterer Löffelkratten» in der Oberen Kammer Beinwil, der selbst Holz geschlagen und verkauft hatte. Das Gotteshaus legte aber Wert darauf, dass sein Holzbannwart das zu schlagende Holz bestimmt und anweist, und dass man eine Stocklosung (Taxe für Bau-, Küfer-, Säge- und Wagnerholz) zu bezahlen hätte. Die Gegenpartei machte aber geltend, dass dieser Hof in der Oberen Abtskammer liege, und deshalb nicht mit diesen Abgaben beschwert sei. Eine Ratskommission entschied am 21. Nov. 1766, dass die Stocklosung nicht eingefordert werden könne, man könne höchstens eine Art Lehensrekognitionsrecht fordern und pro ausgeführtes Klafter Holz 3 Batzen verlangen.⁴⁴ Im Frühjahr 1771 liess der Abt in der Abtskammer den Zustand aller Gebäude durch den P. Grosskellner untersuchen, wobei sich viele, besonders auch das alte Gotteshaus, als baufällig erwiesen. Zur Ausbesserung liess der Abt Holz schlagen, aber Jungrat Stadtmajor Grimm liess durch den Vogt von Thierstein einen Arrest auf sechs für die Sägerei bestimmte Bäume legen, wodurch er das Recht des Klosters, in der ganzen Abtskammer Bäume zu fällen, in Frage stellte. Auch

⁴³ StASO MsS Band 3.

⁴⁴ BMA 719, 135; 142–146; 189. StASO RM 1765, 1192; RM 1767, 1163. 1218; RM, 1769, 513. Klösterlicherseits berief man sich auf eine Entscheidung von Schultheiss und Rat vom 18. Januar 1619, dass das Krattengut dem Gotteshaus zins-, zehnt- und ehrschatzpflichtig sei. Schon 1615 war dem Administrator P. Gregor Zehnder zugestanden worden, dass auch die zur Vogtei Falkenstein gehörigen Güter in der Oberen Kammer fällig und ehrschatzpflichtig seien; BMA 719, 15, 21. Zum Holzstreit in der Abtskammer im 17. Jh.: Fürst, M., Wiedererrichtung, 198–199.

sprachen die beiden Lehenleute Ulrich Nussbaumer und Jakob Grolimund gleich von einem Verbot des Landvogtes für das Kloster⁴⁵, wodurch dieses sein Recht in einem Prozess vor dem Kleinen Rat suchte.⁴⁶ Die Beklagten brachten während des Prozesses aber selber Klagepunkte bezüglich der Willkür der klösterlichen Verwaltung, aber auch des Zeitpunktes des sonntäglichen Gottesdienstes ein. Ganz allgemein beschwerte man sich über die allzu harte Behandlung durch die Lehenherren.⁴⁷ Die eingesetzte Ratskommission entschied im Dezember im wesentlichen zugunsten des Klosters. Auch die zwischenzeitlich aufgeworfene und vom Kloster bestrittene Frage, ob Beinwil eine Gemeinde sei, wurde verneint.⁴⁸ Bei dem von den Lehenträgern angestregten Appellationsprozess vor dem Grossen Rat traten viele Patrizier als Besitzer von Gütern in der Abtskammer auf. Es wurde entschieden, dass «übel gesprochen und wohl appelliert» worden sei.⁴⁹ Dem Kloster wurde die Kompetenz abgesprochen, auf den Lehengütern selbst Holz zu schlagen oder die Stockklosung einzufordern. Gerne erklärte sich das Kloster bereit, den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen in Beinwil im Winter um 9 Uhr, im Sommer um 8 Uhr anzusetzen, wenn auch die Einwohner zu einem fleissigen Erscheinen angehalten würden. Die gesamten Prozesskosten hatte das Kloster zu übernehmen.

Mit diesem Urteil war das Gotteshaus empfindlich getroffen und büsste wohl einen grossen Teil seiner wirtschaftlichen und verwaltungsmässigen Autorität in der Kammer ein. Es zeigte sich, dass die Obrigkeit nicht mehr gewillt war, dem Abt in jedem Fall zu seinen Rechten zu verhelfen. Die Funktion als «Schutz- und Kastvogt» war längst im landesherrlichen Regiment aufgegangen. Der Abt er-

⁴⁵ StASO MsS Bd.3. Der Abt schreibt dazu am 6. 4. 1771 an die Gnädigen Herren in Solothurn: «Es scheint, die frechen und ehrvergessenen Lehenträger hätten gute Lust, wider ihren eigenen Grund und Lächenherrn in der Cammeren das Faustrecht einzuführen.»

⁴⁶ StASO RM 1771, 466–473; 510–528. Eine ausführliche Schilderung dieses Prozesses und die darin vertretenen juristischen Positionen finden sich in der Kopie meiner Arbeit, die u. a. im StASO und im Kloster Mariastein eingesehen werden kann.

⁴⁷ StASO RM 1771, 470–471. «Nur seyn betrübt, das so arme Unterthanen von den Klägern auf solche Tröller Arth so villfältig vor das Rechten gezogen werden, da Sie ohne dem von ihnen als den Lechenherren in allweg hart genug getruckhet seyen, werden endlich durch allzu langwierige Procedur um ihr gänzliches Vermögen kommen, und auf solche Weiss aus Abgang der Mittlen von selbst cedieren und von ihren Rechten abstehen müssen.» Das Gotteshaus protestierte «...mit so verächtlichen nämen Tröller und Truckeren nicht geschont zu seyn.»

⁴⁸ Weitere Dokumente zu diesem Streit: StASO MsS Band 3, Abt an Rat 11. 10. 1771, Missiven 124, 361; RM 1771, 1014–1047.

⁴⁹ StASO RM 1772, 160–180, 188–191, 257–270, 292–310, 333–351.

kannte die Zeichen der Zeit und strebte als Konsequenz aus diesem Prozess ab 1774 den Abtausch der nicht mehr durchsetzbaren Kammerrechte an.

3.2 Der Abtausch der Kammerrechte

Nach den negativen Erfahrungen im obigen Prozess ging die Initiative für diese langwierigen Verhandlungen von Abt Hieronymus Brunner aus. Am 5. Juni 1774 schrieb er erstmals in dieser Sache an die Räte in Solothurn in ihrer Eigenschaft als Schutz- und Kastvogt und äusserte das Ansinnen, die noch verbliebenen weltlichen Rechte in der sogenannten Kammer Beinwil gegen ein noch zu bestimmendes Entgelt einzutauschen.⁵⁰ Er habe sich mit seinem Kapitel besprochen und wünsche diese Rechte abzutreten, weil zuviele weltliche Geschäfte dem geistlichen Stand abträglich seien.⁵¹ Als solche Rechte gibt er an: Grund- und Bodeneigentumsherrlichkeiten, Kanzleigeühren, Fallrecht, Ehrschatz, Gross- und Kleinzehnten, Bodenzinse, Baufakten, Oktanen, Fasnachtshühner, Fischenz, Jagdbarkeit, Umgeld, Bussen, Abzugsgelder. Der Rat zeigte Interesse an der Sache und berief eine eigene Kommission dafür ein, deren Gewicht schon durch die Zusammensetzung sichtbar wird: Amtsschultheiss Glutz, Stadtvenner Tugginer, Jungrat Vesperleder, Kommandant von Roll und Viktor Jos. Anton Byss, der von 1767–1773 Vogt von Thierstein gewesen war und deshalb die örtlichen Verhältnisse gut kannte.⁵² Obwohl die Verhandlungen im Juni 1774 aufgenommen wurden, kamen sie schon zu Beginn nur sehr schleppend voran. Aus dem Jahre 1775 hören wir eigenartigerweise gar nichts in dieser Angelegenheit, doch scheint man sich schon anfänglich wegen der Höhe der Ablösesumme uneins gewesen zu sein. Im Rat wurde jedenfalls am 8. Mai 1776 berichtet, der Abt habe von der ursprünglich geforderten Summe von 53 000–60 000 Gulden abgelassen und wolle auf ein Drittel verzichten, oder sogar soweit wie gefordert nachgeben.⁵³ Ein anderes Problem stellte die

⁵⁰ Das Gewicht dieses Geschäfts erkennt man schon am äusseren Umfang der vorhandenen Archivalien: BMA 844; BMA 480; BMA 503; StASO in den Ratsmanualen von 1774–1786; AKB Band 4; MsS Band 4.

⁵¹ BMA 844, 869.

⁵² Zum Studium der Rechtsverhältnisse in der «Abtskammer» Beinwil und den diesbezüglichen Konflikten konsultiere man die Werke von: Schenker, Lukas, Das Benediktinerkloster Beinwil im 12. und 13. Jahrhundert, Diss. phil. Freiburg i. Ü. 1971, in: JSolG 46 (1973), 9–157; Fürst, M., Wiedererrichtung; Eggenschwiler, F., Beinwil, MBH, IV. Erst nach 1700 gab es keine grösseren diesbezüglichen Reibereien mehr zwischen dem Gotteshaus und seinem Kastvogt und Landesherrn Solothurn.

⁵³ StASO RM 1776, 256. BMA 844, 829.

offene Frage des tatsächlichen jährlichen Ertrages der Kammerrechte dar. Bei der Konferenz zwischen dem Abt und der Kammerkommission der Räte am 29. August 1774 wurde diese beauftragt, eine detaillierte Aufstellung über die Einnahmen zu machen, welche die Grundlage zur Ermittlung der Kaufsumme bilden sollte.⁵⁴ Auch wollte sich das Gotteshaus gewisse Privilegien erhalten, so z. B. die Befreiung von den üblichen Abgaben bei den 7 sogenannten Stiftungs- oder Fundationsgütern, von Abgaben auf Wein und Bier im Wirtshaus (Umgeld genannt) und von den Abgaben bei den Sägereien. Schliesslich wollte man auch die Fischrechte in der Lüssel nicht aufgeben und ersuchte um den Erwerb eines Waldstückes, wohl um den Verlust durch die verlorenen Holzrechte wieder aufzufangen.⁵⁵ Diese Verhandlungen führten natürlich auch zu Verzögerungen, zumal man in Solothurn wohl ein gewisses Misstrauen gegen Rechtsprivilegien hegte. In der Tat hatten diese immer wieder zu unerquicklichen Rechtshändeln geführt. Die Kommission fragte den Amtmann in Dorneck wegen eines eventuell an das Gotteshaus abzugebenden Waldstückes an, schlug in ihrem Gutachten vom 28. November 1777 aber vor, die Kammerrechte in Bargeld aufzukaufen.⁵⁶

Am 11. April 1778 schrieb die Tauschkommission dem Abt, nach Rücksprache mit den «Räten und Bürgern» sei man bereit, 25 000 Gulden Solothurner Währung zu bezahlen, wobei das Gotteshaus auf alle Rechte des Kammerbereins von 1626 und den Erläuterungen von 1644 zu verzichten habe. Mit dem Geld dürfe das Kloster Lehengüter⁵⁷ und Bodenzinse kaufen, aber nur solche Bodenzinse, die Fremde, also Nicht-Solothurner, beziehen. Auch verbot man es dem Kloster, Güter in den Dörfern aufzukaufen, doch solle alles Geld im Territorium des Kantons Solothurn angelegt werden.⁵⁸ Sollte es auch noch lange bis zur endgültigen Ratifikation des Vertrages gehen, so war diese Einigung doch das Kernstück des Vertrages. Im folgenden bereitete vor allem die Durchführung der Bestimmungen einige Schwierigkeiten. Der Abt wünschte nochmals eine mündliche Unterredung, bei der auch zwei Mönche dabei sein sollten. Diese kam zustande, worauf die Ehrenkommission die Sache vor die Räte bringen konnte, die am 6. Mai folgenden Beschluss fassten:

1. Der Abt behält seinen Titel «Abt von Beinwil», auch der Pater Statthalter in Beinwil darf weiter seinen Titel führen.

⁵⁴ StASO Aktenbuch Beinwil-Mariastein Band 5 (1400–1831).

⁵⁵ BMA 844, 834.

⁵⁶ StASO Aktenbuch Beinwil-Mariastein Band 5.

⁵⁷ Der Begriff «Berge» wird im Sinne von Sennbergen verwendet und bezeichnet Bauernhöfe im Jura, die vor allem Milchwirtschaft betreiben.

⁵⁸ BMA 844, 877.

2. Das Stiftungs- und Klostergut ist wie bisher von Zins, Zehnten und allen anderen Abgaben frei. Hohe und niedere Gerichtsbarkeit steht natürlich Solothurn zu.
3. Wenn Güter von den 51 Fallehen in den Händen des Gotteshauses bleiben, so sind diese auch dem Zehnt und den üblichen Abgaben unterworfen. Hingegen muss kein Fall und Ehrschatz entrichtet werden, solange diese Güter dem Gotteshaus gehören. Die Lehenleute auf diesen Gütern müssen alle Fronarbeit in der Kammer auch leisten.
4. Säge, Schmitte, Ziegelhütte und Wirtschaft werden dem Gotteshaus auch weiter überlassen mit dem Umgeld und bösen Pfennig. Die Wirtschaft soll aus Gnade, solange sie dem Kloster gehört, nicht beschwert werden.
5. Das Kloster hat das Recht, im Bezirk des Klostergutes für den Hausgebrauch zu fischen. Die Fischenz in der übrigen Kammer gehört dem Rat. Der Prälat und die Religiösen dürfen jagen, jedoch dürfen sie sich keinen Jäger halten.
6. Das Gotteshaus darf noch zusätzlich acht Jucharten Land (1 Juchart = 34 Aren) erhandeln.
7. Der Rat verpflichtet sich, das Gotteshaus zu schützen und zu schirmen.
8. Für die Güter, die das Gotteshaus in diesem Tausch an sich bringt, muss es keinen Ehrschatz bezahlen.
9. Zusätzlich zu den 25 000 Gulden darf das Gotteshaus noch für 4000 Gulden Güter erwerben.⁵⁹

In der Folge trat das Gotteshaus in verschiedene Kauf- und Verkaufverhandlungen ein, wobei der Spielraum durch die Ratsbestimmungen relativ begrenzt war. Auch der Bischof musste in seiner Eigenschaft als Ordinarius noch die Erlaubnis zu diesem Verhandlungsergebnis geben, was aber ohne Schwierigkeiten geschah. Am 3. Februar 1779 bat der Abt um die Ratifizierung der ausgehandelten Güterkäufe, die auch genehmigt wurde.⁶⁰ Einige Unsicherheiten gab es auch noch wegen der Auslieferung der mannigfaltigen Schriften der Kanzlei der Statthalterei in Beinwil. Am 19. Februar berichtete der Abt, die Rechnungen und Teilungsprotokolle könnten ohne weiteres herausgegeben werden, nicht aber das Kontrakten-Protokoll. Es enthalte allerlei Sachen wie Haushaltsrechnungen, Reisebeschreibungen, Bestrafung wegen Vergehen gegenüber der Klosterdisziplin usw., nicht zuletzt auch Ehrwürdiges bezüglich Solothurner Familien

⁵⁹ StASO RM 1778, 324–329.

⁶⁰ StASO RM 1779, 103–105. Bischöfliche Genehmigung für die Käufe und Verkäufe, StASO MsS Band 3.

und deren jetzt noch lebenden Mitgliedern. Trotzdem wollte man in Solothurn alles haben.⁶¹ P. Prior Fintan Jecker überbrachte am 20./21. April 30 Archivbände von Beinwil nach Solothurn, nachdem versichert worden war, was nicht zu den Kammerrechten gehöre, wolle man zurücksenden.⁶² Am 12. Juni wurde auch das Original des Kammerbereins von 1626, der Zehntrodel und Jahrrechnungen der ausgeübten Rechte in der Kammer von 1745–1778 überbracht.⁶³ Am 5. Mai 1779, fast ein Jahr nach dem entscheidenden Ratsbeschluss, erschien der Prälat mit einigen Mönchen vor den Räten, um das Geschäft zu beenden. Der Vertrag wurde vorgelesen und gutgeheissen, der Seckelmeister angewiesen, die 25 000 Gulden auszubezahlen. Als «Trinkgeld» gab man dem Kloster noch sechs Jucharten am Risiberg in Seewen zur Abrundung des neuerworbenen Alphofs Eigen.⁶⁴ Mit diesem Beschluss waren die eigentlichen Tauschverhandlungen abgeschlossen. Das Kloster übte in der Tat die Rechte nicht mehr aus, war aber in der Lage, durch den Erlös folgende Transaktionen zu tätigen:⁶⁵

	Hof	Preis in Pfund
Verkäufe:	Münchenmatt und Kasten	7 650
	Nüsselboden	5 100
	Dürrenast	4 800
Käufe:	Beide Billstein	18 710
	Hirni	11 060
	Gyrenland	13 850
	Eigen (in Seewen und Himmelried)	15 300

Diese Liste zeigt deutlich, dass das Gotteshaus kleinere, weniger gewinnbringende Höfe verkaufte, dafür aber grössere erwarb. Der jährliche Lehenzins aus den vier neuerworbenen Höfen (2066 Pfund) war um 1516 Pfund höher, als der Zins der verkauften kleinen Gehöfte (550 Pfund).⁶⁶ So konnte auf lange Sicht die Kapital- und Einkommensstruktur des Klosters verbessert werden. In den Jahren 1781/2

⁶¹ BMA 844, 888; StASO MsS Band 3.

⁶² StASO RM 1779, 255–257, 310. KBA Band 4 Nr. 83.

⁶³ StASO MsS Band 3.

⁶⁴ StASO RM 1779, 355–359.

⁶⁵ Eine chronologische Liste aller Käufe und Verkäufe des Klosters von 1637 bis 1857 hat P. Anselm Dietler (1801–1864) zusammengestellt: BMA 738, 458–492. Sie differiert nur geringfügig von der am 1. 8. 1787 verfassten Endrechnung von Abt Hieronymus: BMA 844, 852.

⁶⁶ BMA 125.

wurden in Metzerlen verschiedene kleinere Ackerstücke dazugekauft, insgesamt 7 Jucharten.

Das offizielle Dokument, der sogenannte Tauschbrief, wurde aber erst sieben Jahre später ausgestellt. Am 15. November 1786 unterschrieben die Räte das Tauschinstrument, am 28. November der Abt und der Prior im Namen des Konventes.⁶⁷ Wodurch wurde diese nochmalige Verzögerung herbeigeführt? Schon im Januar 1779 wünschte man in Solothurn vom Kloster Auskunft über die getätigten Landkäufe, vor allem über diejenigen im Banne Metzerlen. Im November vermisste man noch Rechnungen und das Kloster stand im Verdacht, über die zugestandene Summe von 29 000 Gulden (25 000 Tauschsumme + 4000 hinzubewilligt) hinaus Akquisitionen getätigt zu haben. Auch eine Ausmarchung des Landstücks bei Gyrenland war noch anhängig, und die Rechnungen des Vogtes von Thierstein und des Gotteshauses stimmten nicht überein.⁶⁸ Der Kauf des Alphofes Eigen stiftete deshalb Verwirrung bei den Gnädigen Herren in Solothurn, weil er einerseits hauptsächlich im Solothurner Territorium lag, jedoch auch Wiesen und Wald im bischöflichen Duggingen umfasste.⁶⁹ Man fing 1785 sogar wieder an, gewisse textliche Veränderungen vorzunehmen; so wollte z. B. Abt Hieronymus die sieben zum Kloster gehörigen Güter, die vom Fall und Ehrschatz befreit waren, ausdrücklich als Stiftungsgüter erwähnt wissen, um später, wenn die Erinnerung an diesen Tausch vergangen sei, einer allfälligen Veräusserung einen Riegel zu schieben.⁷⁰ Nachdem man nochmals die Einwilligung des Bischofs eingeholt hatte, konnte im November 1786 das Dokument endgültig ausgestellt werden, womit dieses wichtige und langwierige Geschäft ein Ende fand.⁷¹

Für das Kloster war dieser Vorgang wohl bedeutungsvoller als für den Stand Solothurn. Die rechtliche Sonderstellung des klösterlichen

⁶⁷ StASO Miss. 137, 241ff.; BMA 844, 973. Der Wortlaut bezüglich der grossen Zeitspanne lautet meist: «verabredet und beschlossen im Jahr 1778, ausgefertigt und ausgewechslet im Jahr 1786.»

⁶⁸ StASO Miss. 131, 49ff., 298ff., 340f.; RM 1799, 640–642, 801. RM 1780, 219ff., 566f..

⁶⁹ Der Kauf des Eigengutes von der Waisenhausinspektion in Basel kam relativ schnell zustande. Nach einigen Verhandlungen einigte man sich am 12. 12. 1778 auf eine Summe von 15 000 Pfund. 7000 Pfund wurden als erste Rate bezahlt, die restlichen 8000 sollten jährlich am 1. Mai mit drei Prozent verzinst werden. 1786 ist die Schuld gänzlich abgetragen. Im März 1779 lässt das Kloster auf dem Eigengut eine neue Scheune errichten. BMA 197, 136–144.

⁷⁰ BMA 844, 804–806.

⁷¹ Text des Tauschbriefes: BMA 844, 962–993 oder BMA 480 (Kopie von 1824) oder BMA 503. 1780 schenkte die Obrigkeit dem Kloster ein Stück Land, bzw. Wald in der Nähe der Gnadenkapelle in Mariastein: StASO AKB Band 4.

Besitzes in der Abtskammer Beinwil ging zwar verloren, doch konnte die schwierige Verwaltungsarbeit vereinfacht werden. Abt Hieronymus Brunner erwies sich hier als durchaus tatkräftiger und weit-sichtiger Vorsteher, der nicht um jeden Preis auf althergebrachten, aber der Zeit nicht mehr entsprechenden Rechtsverhältnissen beharrte. Durch die ermöglichten Landkäufe konnte das Kloster seinen Grundbesitz etwas vergrössern. In der Zeit der Revolutionswirren im benachbarten Sundgau (1789–1798) und der Helvetik (1798–1803) erwies sich der neue Zustand als vorteilhaft, weil die Güter in Beinwil die sichersten des gesamten Güterkomplexes waren.

Der Kanton Solothurn zog aus diesem Geschäft eher einen ideellen als einen materiellen Gewinn. Die Gesamteinkünfte der eingetauschten Rechte wurden in der Periode von 1779 bis 1785 auf 1312 Pfund berechnet⁷², was gegenüber den geschätzten jährlichen Einnahmen des Standes Solothurn in diesen Jahren von 150 000 bis 200 000 Pfund⁷³ vernachlässigbar war. Allerdings kam der Kanton einen Schritt weiter in der rechtlichen Vereinheitlichung seines Territoriums und der Zurückdrängung von Privilegien, wie es der spätabolutistischen Auffassung entsprach.

Aber auch der Staat stellte nun Beinwil nicht einfach den übrigen Untertanengebieten gleich. Es stellte sich die Frage nach dem rechtlichen Status der Kammer und nach der Art und Weise der Verwaltung. Die Tauschkommission der Räte bekam durch ein Ratsdekret vom 10. August 1779 und wieder am 27. Mai 1782 den Auftrag, diese Fragen zu bearbeiten und einen Vorschlag zu präsentieren.⁷⁴ Am 20. Dezember 1784 konnte dieser den Räten vorgelegt werden in dem Sinne, dass Beinwil mangels eigenem Holz und fehlender Allmend nicht zu einer Gemeinde erhoben werden könne. Die Bewohner sollten aber in fünf Klassen eingeteilt werden: 1. Besitzer von Lehengütern, die die eigentlichen Einwohner der Kammer ausmachen. 2. Lehenleute, die ausserhalb der Kammer Bürger sind. 3. Lehenleute ohne Bürgerrecht auch ausserhalb der Kammer, deren Eltern sich aber schon im Stand Solothurn aufgehalten haben. Falls vermögend, können sie sich in anderen Gemeinden einkaufen. 4. Lehenleute aus fremden Orten, die aber eine Erlaubnis der Oberen haben sollen. Neue Niederlassungsbewilligungen will man nur mit Einschränkung geben. 5. Tauner, seien es inländische oder fremde, sollen mit obrigkeitlicher Bewilligung geduldet werden. Für den Verwaltungsaufwand

⁷² StASO AKB Band 4.

⁷³ Büchi, Hermann, Solothurnische Finanzzustände im ausgehenden Ancien Régime, in: BZGAK 15 (1916), 56–116, hier 67.

⁷⁴ StASO MsS Band 3.

soll man dem Vogt zu Thierstein einen Schreiber begeben, der kein Geistlicher und kein Landesfremder sein darf. Auf dem Schloss Thierstein sei eine Wohnung und ein passender Archivraum für ihn herzurichten. Das Jahressalär soll 10 Louisdors plus Kanzleigeühren betragen. Auch der abtretende Landvogt von Thierstein, Joseph Malachias Glutz, äusserte im Mai 1785 Bedenken zur Umänderung von Beinwil in eine Gemeinde; Beinwil sei noch nie Heimatort gewesen. Im jetzigen Zustand könne man überflüssige Leute anstandslos fortweisen, in einer Gemeinde müsste man alle Neugeborenen als Bürger anerkennen.⁷⁵ In der Kammer gab es aber noch Leibeigene, zumindest dem Namen nach, wie sie im übrigen Solothurner Untertanengebiet nur noch selten vorkamen.⁷⁶ Die Beinwil-Kommission schlug nun vor, diese nominelle Leibeigenschaft ganz aufzuheben, weil sich die Vermögenden schon lange ausgekauft haben und weil sie faktisch bedeutungslos sei. Im Eid sei der Passus über die Leibeigenschaft auszulassen, der Entscheid sei nur mit einem Zirkular auf der Landschaft bekanntzumachen. Die ehemaligen Leibeigenen würden sicher in eine der oben erwähnten fünf Klassen der Bewohner Beinwils fallen.⁷⁷

Am 9. August 1785 beschlossen dann die Räte, Beinwil nicht zu einer Gemeinde umzuformen, aber die Leibeigenschaft aufzuheben, nicht nur in der Kammer Beinwil, sondern in allen Vogteien.⁷⁸ Ein als «hässlich» empfundener Titel wurde abgeschafft, der ohnehin seit Jahrhunderten im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft entweder nicht vorhanden oder wenig drückend war. Die sozialen Unterschiede in der ländlichen Bevölkerung Solothurns und der Schweiz des 18. Jahrhunderts sind nicht mit den Begriffen Leibeigenschaft und Hörigkeit zu umschreiben, wie das im Mittelalter der Fall war. Die

⁷⁵ StASO KBA Band 4. Eine gute Übersicht über die Bevölkerung in der Abtskammer gibt die Aufstellung von Steuermeister Urs Schmid von Beinwil, die er am 31. Juli 1782 nach Solothurn schickte. Danach wohnten in Beinwil 429 Personen, 80 Männer, 80 Frauen, 160 Söhne und 109 Töchter. Viele Familien, darunter auch Tauner, waren schon seit mehreren hundert Jahren in Beinwil ansässig, die meisten Erwachsenen waren verheiratet.

⁷⁶ Schon 1628 war der Umfang der Leibeigenschaft in der Kammer Beinwil gegen den Willen des Klosters im Sinne der Loskäuflichkeit eingeschränkt worden; Fürst, M., Wiedererrichtung, 85–96. 1676 nochmalige Minderung der Leibeigenschaft, die nunmehr fast nur noch dem Titel nach vorhanden war; Sigrist, H., Sol. Geschichte 2, 514. Die Leibeigenschaft gab es in der Schweiz des Ancien Régime nur noch in den Kantonen Basel, Solothurn, Schaffhausen und im Thurgau. Im Hof, Ulrich, Ancien Régime, in: Handbuch der Schweizer Geschichte (HSG), 2, 758.

⁷⁷ Bericht der Beinwil-Kommission an den Amtsschultheiss vom 8. 8. 1785 in: StASO MsS Band 3.

⁷⁸ StASO RM 1785, 597–604. Sigrist, H., Sol. Geschichte, 3 291, 761 Anm. 216.

ländliche Gesellschaft war gegliedert in Vollbauern, die ihre Familie ernähren konnten und über ein Vollgespann (4 Zugochsen) verfügten, Halbbauern, welche zwar genügend Land hatten, aber keine Zugtiere besaßen, und Taunern, welche die eigene Familie mit ihrem kleinen Landstück nicht ernähren konnten und auf Lohnarbeit angewiesen waren. Die Vollbauern stellten die wirtschaftliche und politische Elite der Dorfbevölkerung dar und waren auch rechtlich privilegiert. Daneben gab es aber im 18. Jahrhundert eine immer grösser werdende Zahl von Armen und Heimatlosen, welche quasi rechtlos waren und von der Obrigkeit jederzeit weggewiesen werden konnten.⁷⁹ Dem Stand Solothurn und den Einwohnern Beinwils brachte das ganze Tauschgeschäft keine grosse Veränderung in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht. Ein kleiner Rest vorabsolutistischer Sonderrechte wurde abgeschafft und ein weiterer Schritt in Richtung der Vereinheitlichung und Abrundung der hoheitlichen Rechte wurde getan. Die drängenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme dieser Zeit, die Auflösung der Dreifelderwirtschaft und das Armenwesen, wurden mit der endgültigen Abschaffung des Leibeigentitels nicht in Angriff genommen.

3.3 Umstrittenes Fischrecht im Fürstbistum

Da das Kloster Güter und Rechte in vier Staaten besass, kam es auch öfters mit den dortigen Machthabern in Konflikt. Einen Anlass zu einem langwierigen Streit mit dem Fürstbischof von Basel bildeten die Fischrechte, die das Kloster im Fürstbistum besass: in der Lüssel vom Eintritt in bischöfliches Gebiet bis an die Birs und von dort bis an den Einfluss des Ibaches. Freilich musste dieses Recht immer wieder gegen die fürstbischöflichen Landvögte von Zwingen behauptet werden, hatten doch diese oft keine Kenntnis davon. Im Jahr 1760 konnte das Gotteshaus durch einen Protest beim Fürstbischof sein Recht noch verteidigen, doch mit einem Brief des Fürstbischofs vom 18. Juli 1772 an das Oberamt Zwingen trat der Streit in eine neue Phase ein.⁸⁰ Der Amtmann wurde angewiesen, das Fischen durch Beauftragte des

⁷⁹ HSG 2, 758. Zur wirtschaftlichen und sozialen Problematik im 18. Jh.; Sigrist, H., Sol. Geschichte 3, 169–175; Capitani, François de, Beharren und Umsturz (1648–1815) in: Geschichte der Schweiz – und der Schweizer, 2, Basel 1983, 97–176, 116–119. Zum Lehenwesen im 17. und 18. Jh.: HBL IV, 646.

⁸⁰ Kurze Darstellung dieser Sache in: Baumann, Ernst, Breitenbach. Geschichte der alten Pfarrei Rohr, der Kirchgemeinde und des Dorfes, Breitenbach 1950, 91–93. Der sehr umfangreiche Schriftverkehr: BMA 50, 545–971; BMA 780, 166–181. Noch im 19. Jahrhundert war das Fischrecht ein Anlass zu weiteren Auseinandersetzungen.

Gotteshauses, insbesondere der Propstei Rohr, zu unterbinden. Dadurch kam ein Prozess ins Rollen, bei dem die beiden Parteien sich gegensätzlicher Argumentationsweisen bedienten. Der in Pruntrut persönlich vorsprechende Abt verwies auf die Kammerbereine von 1626 und 1644, die von der fürstbischöflichen Verwaltung nicht anerkannt wurden, weil sie einseitig von Solothurn garantiert waren. Auch das Gewohnheitsrecht wollte man nicht gelten lassen, sondern war nur bereit, dem Propst von Rohr und seinen Hausangestellten das Fischen gnadenhalber für den Eigenbedarf zu gestatten. Der Abt liess sich 1788 von der juristischen Fakultät der Universität Basel ein Gutachten in seinem Sinne ausarbeiten, wobei diese von einem Weiterzug des Prozesses an das Reichskammergericht abriet. Auch der Stand Solothurn zeigte wenig Interesse, sich zu exponieren. Abt Hieronymus hielt aber zäh an seiner Position fest, die erst durch den Einmarsch französischer Truppen in den Reichsteil des Fürstbistums im April 1792 gegenstandslos wurde.

3.4 Josephinismus in Wittnau

Ein weiterer Konflikt entstand im vorderösterreichischen Wittnau, dessen Patronat das Kloster Beinwil seit 1316 innehatte.⁸¹ Die in den habsburgischen Erblanden durchgeführten theresianischen und josephinischen Reformen⁸² in der Kirchenpolitik gingen nicht spurlos an der Pfarrei Wittnau vorüber. Allerdings stiessen diese Reformen im Breisgau auf stärkeren Widerstand als in anderen Teilen des Habsburgerreiches. Mit einer Vielzahl von Massnahmen trachtete der Staat danach, die kirchlichen Einrichtungen besser zu organisieren und für die Gesellschaft «nützlicher» zu machen. So versuchte man teilweise vergeblich, den vorderösterreichischen Breisgau auch kirchlich zu territorialisieren. Man wollte die Pfarreien von ausländischen Bistümern lösen und ein eigenes Bistum gründen oder zumindest die Zugehörigkeit zu ausländischen Dekanaten auflösen. Im Bereich des Ordenswesens wollte man vor allem die Exemtione eindämmen und ebenfalls die Abhängigkeiten zu ausländischen Instituten abschaffen. Ordensgemeinschaften ohne karitative Tätigkeit sollten aufgehoben werden und das Vermögen dem Religionsfonds zugeführt werden. Aus diesem hoffte man die Neuerrichtung von Pfarreien und ver-

⁸¹ MBH IV, 286–287. Schenker, L., Beinwil, 72. 96.

⁸² Zur Forschungslage und den verschiedenen Fragestellungen bezüglich den Reformen von Maria Theresia und Joseph II.; Barton, Peter, «Josephinismus», in: Theologische Realenzyklopädie (TRE) 17, 249–255.

mehrte Anstrengungen in der Volksbildung finanzieren zu können. Massnahmen wie Einschränkung der Wallfahrten, Abschaffung gewisser Feiertage und die Aufhebung der Bruderschaften waren sehr unpopulär und scheiterten oft am Widerstand der Bevölkerung.⁸³ Die vorderösterreichische Regierung in Freiburg i. Br. musste oft an die Zentrale in Wien die Undurchführbarkeit der Reformvorhaben melden. Abt Hieronymus Brunner kam mit dieser Entwicklung durch einen Brief des Oberamtmanns der vorderösterreichischen Kameralherrschaft Rheinfelden vom 19. Juni 1772 in Berührung. Darin wurde der Abt aufmerksam gemacht, dass gemäss einem kaiserlichen Entscheid vom 20. März, auch die Klosterpfarreien durch Weltpriester zu besetzen seien.⁸⁴ Man möge aus den in Stadt und Landschaft Rheinfelden ansässigen Priestern einen aussuchen, nicht aber einen Landesfremden präsentieren.⁸⁵ Der eigentliche Zweck dieser Verordnung scheint die Hebung der Ordensdisziplin gewesen zu sein. Die thesianischen Reformer wollten einzeln wohnende Religiösen zu einem Gemeinschaftsleben verpflichten, oder sie durch diese Massnahme in ihr Kloster zurückweisen. Zusätzlich versuchte man natürlich den Einfluss der Klöster auf die Bevölkerung generell zu senken und die Seelsorge möglichst den staatstreuer erscheinenden Weltpriestern zu überlassen.⁸⁶ Die meisten Pfarreien des Fricktals hatten ein Ordensinstitut als Kollator, wodurch einheimische Priester selten zu einer Pfarrstelle kamen, was öfters den Unmut der Bevölkerung auslöste. Besonders das Damenstift Säkingen bevorzugte bei der Besetzung seiner 11 Pfarrstellen Kapläne, die im Stift gedient hatten und meist Schwaben waren.⁸⁷ Diesen Vorwurf konnte man dem Kloster Mariastein nicht machen, denn seit 1750 war ein «Landeskind», der

⁸³ Geier, Fritz, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau, in: Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 16/17 (1905), 1–248.

⁸⁴ Der Beschluss ist abgedruckt: Klueting, Harm (Hg.), Der Josephinismus. Ausgewählte Quellen zur Geschichte der thesianisch-josephinischen Reformen, Darmstadt 1995, 176–178.

⁸⁵ BMA 807, 9. Schon am 8. Oktober 1771 war ein Hofdekret ergangen, wonach die Affiliationen ausländischer Ordenshäuser von diesen nur in geistlichen Dingen, nicht aber bezüglich des zeitlichen Gutes, abhängig sein dürfen. Einheimisches Vermögen durfte nur mit landesherrlicher Genehmigung ins Ausland transferiert werden. Die Propstei Wittnau scheint von dieser Verordnung nicht betroffen gewesen zu sein; Geier, F., Breisgau, 17–18. Klueting, H., Josephinismus, 159–160 erwähnt ein Verbot an Klöster und geistliche Orden, Geld an die Ordensoberen in Rom oder sonst ausser Landes zu senden unter dem Datum des 4. September 1771.

⁸⁶ Geier, F., Breisgau, 134–137.

⁸⁷ Waldmeier, Josef Fridolin, Der Josefinismus im Fricktal 1780–1830. Diss. phil., Frick 1949, 53–54.

aus Wittnau gebürtige P. Laurentius Schmid, Pfarrer in Wittnau.⁸⁸ Der Oberamtmann in Rheinfelden hatte aber den Willen der Regierung in Freiburg und der Majestät nur unvollkommen wiedergegeben. So war den Ordenshäusern durch ein Hofdekret vom 15. Mai 1772 gestattet worden, Stadt- oder grosse Landpfarreien weiterhin zu versorgen, vorausgesetzt, mindestens drei Religiösen seien in der Seelsorge tätig. Auch Kapläne, die getrennt vom Pfarrhof lebten, könne man dazu rechnen.⁸⁹ Sogleich versuchte der Abt, diese Bestimmungen zu umgehen, denn drei Mitbrüder nach Wittnau zu schicken, war wirtschaftlich sehr nachteilig; auch brauchte man in der Wallfahrtszeit viele Priester in Mariastein. Er fragte andere Äbte an, die ebenfalls Pfründen in den vorderösterreichischen Landen hatten. Fürstabt Beda von St. Gallen riet ihm von jedem Widerstand gegen diese Verordnung ab, einziges Mittel sei, wirklich drei Mitbrüder auf einer Pfarrei zu haben. Fürstabt Martin Gerbert von St. Blasien, der Führer der Opposition gegen den Josephinismus in Vorderösterreich, berichtete, es bleibe auch den Äbten im Breisgau vorläufig nichts anderes übrig, als sich zu beugen. Aber er bot Abt Hieronymus seine Hilfe und Vermittlung an. Nachdem eine Petition des Abtes in Rheinfelden und Freiburg abgelehnt worden war, ging er Solothurn um Unterstützung an.⁹⁰ Er bat um Empfehlung eines Kompromissvorschlags: zwei Religiösen, ein Propst und ein Pfarrer, sollten sich zukünftig in Wittnau aufhalten. Solothurn war bereit, dieses Gesuch beim österreichischen Gesandten Joseph von Nagel in Basel und beim Hof in Wien zu unterstützen. Die Unterstützungsbitte des Abtes beim Fürstbischof, in dessen geistlichem Sprengel das Fricktal lag, fruchtete anscheinend wenig. Da nach Auskunft des österreichischen Gesandten die Entscheidung aus Wien wohl Monate auf sich warten lassen würde, schickte der Abt am 19. November 1772 P. Ezzo Nussbaumer und P. Dominik Schwendimann nach Wittnau. In der Folge scheinen verschiedene Mitbrüder sich in Wittnau abgelöst zu haben. So erfahren wir, dass im Februar 1773 P. Maurus Ettlin, P. Morand Broglin und Br. Joachim Eggenchwiler sich dort aufhielten. Das Kameralamt in Rheinfelden war über die Vorgänge in Wittnau bestens informiert. Im Mai teilte der Kammerpräsident in Freiburg dem Abt mit, die Eingabe sei von Wien abgewiesen worden, worauf der Abt die Bereitschaft bekundete, künftig drei Religiösen in Wittnau zu belassen. Trotzdem gab Abt Hieronymus nicht auf. Mit Hilfe des Propstes der St. Blasianischen Propstei Krozingen, P. Alois Mader, intervenierte er immer wieder in

⁸⁸ MBH IV, 219.

⁸⁹ Der ganze Briefwechsel findet sich chronologisch geordnet in: BMA 807, 1–95.

⁹⁰ StASO Miss. 125, 266f., 290, 313, 316, 336, 505.

Freiburg. Dieser hatte sehr gute Beziehungen zu den dortigen Verwaltungsstellen. Zum Beispiel nennt er den neu ernannten Obervogt von Rheinfelden, von Zwergern, seinen Freund und erhielt vom Regierungsrat Baron von Summerau in Freiburg die Zusicherung, das Mariasteiner Anliegen zu unterstützen.⁹¹ Am 25. November 1775 konnte Kammerpräsident Baron von Wittenbach an den Abt und das Kameralamt in Rheinfelden die kaiserliche Dispens übermitteln, wonach sich in Wittnau nur zwei und nicht drei Religiösen aufzuhalten hätten. Wenig später konnte P. Alois Mader noch mündlich in Erfahrung bringen, dass bei der Regierung in Freiburg auch hier Nachsicht geübt würde, wenn man in der Wallfahrtszeit einen der Patres nach Mariastein zurückrufen würde. Nur solle man es nicht gleich am Anfang übertreiben. In der Folge löste P. Rupert Biemann P. Laurentius Schmid als Pfarrer von Wittnau ab, der aber als Propst sich weiter dort aufhielt. Beide waren Fricktaler, womit der Abt wohl den josephinischen Grundsätzen entgegenkommen wollte. Wiederum muss man bei diesem Geschäft die zähe Ausdauer von Abt Hieronymus hervorheben. Von den vielen kirchlichen, besonders gegen den Einfluss der Klöster gerichteten Reformen, wurde die im Breisgau am konsequentesten durchgeführt. Trotzdem liess er sich durch abschlägige Antworten nicht entmutigen, bei höchsten Stellen für das Recht des Klosters einzutreten. Durch geschickte Ausnützung von Beziehungen gelang es ihm, eine als aussichtslos erscheinende Sache zu retten. Dabei erwies sich die Hilfeleistung eines nicht zur Schweizerischen Benediktinerkongregation gehörenden Klosters als zuverlässig und wirksam. Weil das Kloster in St. Blasien einen relativ einflussreichen Fürsprecher hatte, der die Verhältnisse in Freiburg und Wien gut kannte, konnte man diesen Streitfall für sich entscheiden. Wo ein solcher Fürsprecher fehlte, wie im Kammertauschgeschäft oder beim Fischenzenstreit, endete ein Rechtsstreit mit einer Niederlage. Für das Kloster sprach einzig die Tatsache, dass die Regierung des Breisgaus mit der Durchsetzung der josephinischen Reformverordnungen gegenüber ausländischen kirchlichen Institutionen vorsichtig sein musste, um nicht Retorsionsmassnahmen dieser Staaten zu provozieren.

⁹¹ Dem Stift St. Blasien war es gelungen, für seine Pfarreien Schönau, Todtnau und Nöggenschwil eine Dispens von der Dreierbesetzung zu erhalten, nicht so in Bernau. Als man sich aber bereit erklärte, die Pfarrei vom Kloster aus zu versorgen, wurde dies am 6. Februar 1773 ebenfalls gestattet. Dem Stift St. Georgen wurde erlaubt, die Pfarrei Furtwangen mit nur zwei Religiösen zu besetzen. Dies waren mit Wittnau zusammen die einzigen Ausnahmen in den 37 Regularpfarreien des vorderösterreichischen Breisgaus; Geier, F. Breisgau, 135–156.

Das wohl umstrittenste Recht in der Spätzeit der feudalen Wirtschaftsordnung war der Fall. Immer wieder kam es deswegen zu Schwierigkeiten. Am 27. August 1789 richteten die bischöflichen Gemeinden von Grellingen, Brislach und Blauen an Abt Hieronymus und an den Fürstbischof das Gesuch um Loskauf der Fallrechte. Der Abt fragte den Bischof und die Gnädigen Herren in Solothurn um Rat. Der Bischof war diesem Begehren nicht abgeneigt und bot dem Abt sogar Hilfe bei der Festlegung der Loskaufsumme an. Aus Solothurn aber kam eine negative Antwort. Der Abt solle sich auf nichts einlassen, und zudem gehöre das Fallrecht in den besagten Gemeinden unzweifelhaft zum Stiftungsgut, worüber der Rat zu entscheiden habe, nicht das Gotteshaus. Da der Fürstbischof sich auch direkt an Solothurn wandte, bekam die Sache staatspolitischen Charakter und wurde an den Geheimen Rat überwiesen. Es blieb anscheinend bei der auch durch den Abt gutgeheissenen Ablehnung des Begehrens. In Solothurn wollte man kein Präjudiz für die eigenen Fallgüter fällen, in diesem Bereich waren die Interessen von Kloster und Obrigkeit gleichgerichtet. Durch den Einmarsch der Franzosen in den Reichsteil des Fürstbistums 1792 wurde die Petition der Gemeinden gegenstandslos. Über die Eintreibung der Abgaben und Fälle aus den bischöflichen Landen machte sich Abt Hieronymus keine Illusionen. Er schrieb am 18. Oktober 1789 nach Solothurn, dass man die Rechte des Klosters überall beschneiden will. Der Fall kann oft nicht eingezogen werden, oder er wird billig losgekauft, und auch die Bodenzinse und Zehnten werden bald dasselbe Schicksal erleiden.⁹²

Auch die Güter des Klosters im Elsass verursachten manchen Zwist. 1768 stellte sich die Frage, ob die Abtei für die Güter in Ober- und Niederhagental den sogenannten «Vingtième» zu bezahlen habe? Es handelt sich dabei um eine in Frankreich 1749 eingeführte fünfprozentige Steuer, welche auf allen Einkünften erhoben wurde. Der Klerus und ausländische Institutionen konnten teilweise einen Nachlass oder eine Minderung dieser Steuer erwirken.⁹³ So auch das Kloster Mariastein, denn die angegangenen Stellen in Pfirt und Colmar lehnten das Gesuch der Gemeinde ab. Immerhin hatten vor allem auch der Dompropst von Basel, die Herren von Eptingen und eine Frau von Ulm Güter in der besagten Gemeinde, die auch besteuert

⁹² BMA 700, 119; BMA 36, 909–929; StASO RM 1789, 985; RM 1790, 322, Miss. 140, 402; MsS Band 3, Schreiben vom 27. 8. und 18. 10. 1789.

1782 Streit um Fallrechte in Nunningen: StASO KBA Band 4. AKB Bd. 5, Vogt Surbeck an Räte 18. 3. 1797. StASO RM 1782, 403, 487. RM 1783, 927.

⁹³ Zur Besteuerung des Klerus im Elsass: Guth, Antoine, *Le Don gratuit du Clergé d'Alsace sous l'Ancien Régime*, Strassburg 1961.

worden wären. 1783 wurde ein Vorstoss in derselben Richtung gemacht, der diesmal erfolgreicher gewesen zu sein scheint, denn in den Klosterrechnungen taucht ab 1784 regelmässig der «zwanzigste Pfennig» auf.⁹⁴ Ähnliche Steuern und Abgaben in der Höhe von jährlich 118 Pfund musste das Kloster auch in Leimen bezahlen. 100 Pfund wurden jeweils für die Ausbesserungsarbeiten der Festung Landskron verwendet.⁹⁵

Im Überblick wird man sagen müssen, dass das Gotteshaus im ausgehenden Ancien Régime andauernd in irgendwelche Rechtshändel verwickelt war.⁹⁶ In den Streitigkeiten im Kanton Solothurn trat meist das Kloster als Kläger auf, oft auch gegen Privatpersonen. In den drei anderen Staaten, in denen das Kloster Güter und Rechte hatte, trat man vor allem mit Petitionen an die Obrigkeit, welche mit neuen Bestimmungen alte Privilegien ausschalten wollte. Die jeweilige Streitmaterie spiegelt in gewissem Sinn auch die organisatorische Struktur und den Verwaltungszustand des betreffenden Landes wider. In Frankreich und im vorderösterreichischen Breisgau hatte man es mit «modernen» Staaten und einer ziemlich einheitlichen Verwaltung zu tun. Hier kam es zu Konflikten mit den neuen Verwaltungsmassnahmen. Eine einmal getroffene Entscheidung wurde aber respektiert und durchgeführt. Der Kanton Solothurn hingegen kannte keine straffe Verwaltung und kein einheitliches Steuersystem. Die Vielzahl und Uneinheitlichkeit der Abgaben erschwerte einerseits die Verwaltung, verleitete damit aber auch die Schuldner zur Abgabeverweigerung. Die damalige Rechtsordnung war in gewissem Sinn sehr prozessförderlich, weil das relativ leicht anzufechtende Gewohnheits-

⁹⁴ BMA 15, 675–722. BMA 149, 100.

⁹⁵ BMA 37, 505–511, 695–697, 719.

⁹⁶ Weitere Streitfälle am Ende des Ancien Régime: 1773 gab es einen Streit mit den Gemeinden Hofstetten, Witterswil und Bättwil wegen der Frondienste zur Ausbesserung des Weges von Flüh nach Mariastein; BMA 735, 9–58. Baumann, Ernst, Vom solothurnischen Leimental, Basel 1980, 284–286. Mit der fürstbischöflichen Verwaltung korrespondierte man von 1774–1777 wegen der Befreiung vom Weinzoll (BMA 36, 949–971), 1781 wegen Forderungen eines Lehenträgers in Ettingen (BMA 756, 15–16) und von 1768–1775 gab ein Holztausch zwischen dem Kloster und dem Hochstift Anlass zu Diskussionen; BMA 921, 573–616; 642–647. StASO MsS Band 3. Im Solothurnischen kamen noch Einzelklagen vor: 1788–1790 ein Streit mit Jakob Borer vom Hof «Bodenmatt» in Beinwil um ein Landstück (RM 1788, 763, 1037–1040; RM 1789, 1096–1100; RM 1790, 442–455. BMA 874); ab 1788 prozessiert das Kloster mit den Erben des verstorbenen Klosterwirtes Hans Georg Allemann (BMA 49B, 283–406). 1770–1772 führte das Gotteshaus in Colmar einen Prozess gegen den Müller von Benken, Peter Roth, welcher durch den Stau des Birsigbaches Flurschäden am klösterlichen Rüttigut verursacht hatte (BMA 37, 447–450, 457–460, 477).

recht in vielen Bereichen vorherrschend war. Vor allem auch von Seiten des Gotteshauses berief man sich immer wieder auf jahrhundertalte Rechtstitel, womit man als althergebrachte Institution gegenüber Einzelpersonen im Vorteil war. Manchmal scheinen uns die Anlässe zu grossen Prozessen ziemlich geringfügig, die umstrittene Summe in keinem Verhältnis zu den Kosten. Es ist aber zu beachten, dass viele Rechte und Einkünfte durch Nichtbeachtung in Gefahr gerieten, ganz verloren zu gehen. Das Solothurnische Stadtrecht z. B. sieht vor, dass Schulden und Anforderungen, die während zehn Jahren nicht eingefordert wurden, verjährt seien.⁹⁷ Für das Kloster war der Gang vor den Richter oft das einzige Mittel, Rechte und Einkünfte auch durchzusetzen, denn es fehlte sowohl ein wirksamer staatlicher, als auch klösterlicher Beamtenapparat, der z. B. fehlbare Lehenleute auf dem Verordnungs- und Weisungsweg hätte zurechtweisen können. Das ganze Polizeiwesen war noch sehr lückenhaft, so dass das Prozessieren diese Funktion übernehmen musste.

4. Die wirtschaftliche Situation

Die oben dargestellten Rechtsstreitigkeiten entzündeten sich fast ausschliesslich an Fragen der Wirtschaft und der Finanzen. Das Kloster Mariastein finanzierte sich zum grössten Teil über die Grund- und Bodenrechte, der landwirtschaftliche Bereich war absolut dominant. In Mariastein selbst führte man einige Handwerksbetriebe und als weitere Finanzquelle kann die Wallfahrt genannt werden. In diesem Kapitel versuche ich, die komplexe wirtschaftliche Situation darzustellen, die einen grossen Einfluss auf viele andere Bereiche des klösterlichen Lebens hatte. Mittelbar war auch die Seelsorge von der wirtschaftlichen Lage betroffen, insofern bei der Errichtung neuer Seelsorgestellen die Organisation der Seelsorge von den jeweiligen Einkünften abhängig gemacht wurde. In einer Agrargesellschaft, wie sie die Solothurner Landschaft auch im 18. Jahrhundert noch weitgehend darstellte, war die Lebensqualität eng mit der jährlichen landwirtschaftlichen Ertragslage verquickt.⁹⁸ Der grösste Teil der noch vorhandenen Akten sind wirtschaftlicher Natur und auch ein Grossteil der Korrespondenz von Abt Hieronymus Brunner befasst sich mit diesem Themenkreis.

⁹⁷ Lüthy, Urs Joseph, (Hg.), Stadtrechten, 29–30.

⁹⁸ Salzgeber weist auf die Auswirkung der wirtschaftlichen Lage, besonders der Bautätigkeit, auf die Lebenserwartung der Mönche in Einsiedeln und St. Gallen hin. Salzgeber, J., Einsiedeln und St. Gallen, 168–178.